

## LIQUIDITÄTSENGPÄSSE UND VERLUSTE DURCH VIRUSKRISE - HANDLUNGSPFLICHTEN FÜR REVISIONSSTELLEN

Verfasser: Rico A. Camponovo

Die aktuelle Viruskrise führt für zahlreiche Unternehmen zu Umsatzeinbrüchen, Liquiditätsengpässen und Verlusten, welche zu einer Überschuldung führen können. Was für Pflichten und Verantwortungen ergeben sich daraus für die Revisionsstelle?

**Die Beurteilung der Fortführungsfähigkeit wird zu einer besonderen Herausforderung. Dasselbe gilt bei Überschuldung des Prüfkunden und der Pflicht der Anzeige beim Richter.**

### Inhaltsverzeichnis

#### A Ausgangslage

##### **B1 Massnahmen des Bundes zur Liquiditätsverbesserung**

1. COVID-Überbrückungskredite
2. Rechtsstillstand von Betreibungen
3. Zahlungsaufschub Sozialversicherungsbeiträgen
4. Liquiditätspuffer im Steuerbereich

##### **B2 Massnahmen des Bundes zu Art. 725 OR**

1. Kredite zählen nicht als Fremdkapital
2. Anpassung bei der Überschuldungsanzeige
  - 2.1 Für den Verwaltungsrat
  - 2.2 Für die Revisionsstelle
  - 2.3 Für beide Organe

##### **B3 Massnahmen des Bundes zur Stundung**

##### **C Handlungspflichten der Revisionsstelle**

1. Einleitung
2. Revision aktuell im Gange
  - 2.1 Vorgehen der Revisionsstelle
  - 2.2 Liquiditätsprobleme
    - 2.2.1 Liquiditätsprüfung bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit
    - 2.2.2 Qualität des Liquiditätsplans
    - 2.2.3 Prüfung der Liquidität durch die RST

- 2.2.3.1 Prüfungsvorgaben in den Berufsgrundsätzen
- 2.2.3.2 Plausibilisierung des Liquiditätsplans / Erleichterungen in der jetzigen Krise
- 2.2.3.3 Ausreichende Liquidität für 12 Monate?
- 2.2.4 Prüfungshandlungen nach Erhalt eines COVID-Überbrückungskredites
- 2.2.5 Prüfungshandlungen nach Erhalt einer COVID-19-Stundung
- 2.3 Überschuldungsgefahr des Prüfkunden
  - 2.3.1 Primäre Pflichten der Geschäftsführung
  - 2.3.2 Kapitalverlust und Überschuldung
    - 2.3.2.1 Sinn der Massnahme
    - 2.3.2.2 Art. 725 Abs. 1 OR
    - 2.3.2.3 Art. 725 Abs. 2 OR
      - 2.3.2.3.1 COVID Kredite kein Fremdkapital
      - 2.3.2.3.2 Erleichterungen Überschuldungsanzeige
    - 2.3.3 Sekundäre Anzeigepflicht der RST beim Richter
      - 2.3.3.1 Erste Prüfungsebene - Verzicht auf Bilanz-deponierung oder Stundungsgesuch nach Art. 6 COVIN
        - 2.3.3.1.1 Voraussetzungen
        - 2.3.3.1.2 Budget-Prüfpflichten
      - 2.3.3.2 Zweite Prüfungsebene – Besorgnis einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR im klassischen Sinn
        - 2.3.3.2.1 Einleitung
        - 2.3.3.2.2 Unternehmen die keine Erleichterungen erhalten
      - 2.3.4 Verlängerung der Sanierungsfrist
      - 2.3.5 Laufende Überwachung des Prüfkunden
    3. Aktuell kein Revision im Gange

## **A Ausgangslage**

Das richtige Verhalten der Revisionsstelle ist in solchen Zeiten, wo viele Gesellschaften aufs Mal in finanzielle Nöte geraten, sicher bedeutend. Auch für die Reduktion der eigenen Haftung ist es wichtig, Kunden die Richtung Überschuldung und/oder Illiquidität gehen richtig zu behandeln.

Das besondere an der Viruskrise ist, dass die Unternehmen in der Schweiz praktisch flächendeckend, gleichzeitig und schockartig einen schnellen Einnahmerückgang hinnehmen müssen.

Dabei reduzieren sich die Kosten nicht im gleichen Ausmass und Tempo. Die Gesellschaft kann dabei in eine Liquiditätskrise geraten und oder sogar in eine Überschuldung.

### **B1 Massnahmen des Bundes zur Liquiditätsverbesserung**

#### 1. COVID-Überbrückungskredite

Der Bundesrat hat am 21. März 2020 angekündigt, dass bundesverbürgte COVID-Liquiditätskredite beantragt werden können. Diese umfassen Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes 2019 oder maximal 20 Mio. CHF. Dabei werden Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert (Zinssatz 0%). Grössere Kredite sind unter ähnlichen Konditionen (Bundesgarantie 85%, Zinssatz 0.5%) möglich, setzen aber eine kurze Bankprüfung voraus.

Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung „COV“, Art. 6 Abs. 3):

a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstaten von Kapitaleinlagen;

b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;

c. das Zurückführen von Gruppendarlehen;

d. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

#### 2. Rechtsstillstand von Betreibungen

Der Bundesrat hat am 18. März 2020 angeordnet, dass vom 19. März bis und mit 4. April 2020 (wegen den Betreibungsferien bis 19. April 2020) Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden können, d.h. es dürfen keine Betreibungsurkunden zugestellt werden.

#### 3. Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) (inkl. Akontobeiträge) gewährt werden, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

#### 4. Liquiditätspuffer im Steuerbereich

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt (ähnlich für die Direkte Bundessteuer).

### **B2 Massnahmen des Bundes zu Art. 725 OR**

#### 1. Kredite zählen nicht als Fremdkapital

Gemäss Art. 24 COV gilt bezüglich Kapitalverlust und Überschuldung die Regel, dass für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Abs. 1 OR und für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR Kredite, welche gestützt auf Art. 3 verbürgt werden, bis zum 31.

März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden.

## 2. Anpassung bei der Überschuldungsanzeige

### 2.1 Für den Verwaltungsrat

Die Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht, „COVIN“ vom 16.4.2020, Art. 1) bringt diverse Erleichterungen. Der Verwaltungsrat darf in Abweichung von Art. 725 Abs. 2 OR auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und wenn Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann (COVIN Art. 1 Abs. 1). Die Prüfung der Zwischenbilanz darf unterbleiben (COVIN Art. 1 Abs. 3). Der Verwaltungsrat muss seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren (COVIN Art. 1 Abs. 2).

### 2.2 Für die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist bei beiden Revisionsarten in Abweichung von Art. 728c Abs. 3 und 729c OR von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat gestützt auf Absatz 1 auf die Anzeige verzichten darf (COVIN Art. 1 Abs. 4).

### 2.3 Für beide Organe

Reicht eine Gesellschaft ein Gesuch um COVID-19-Stundung ein (dazu unten) gelten diese gesetzlichen Anzeigepflichten der Organe bei Überschuldung als erfüllt (COVIN Art. 8).

### **B3 Massnahmen des Bundes zur Stundung**

Auch bei Liquiditätsproblemen sieht der Bundesrat Hilfsmassnahmen vor. Eine Gesellschaft kann beim Nachlassgericht eine Stundung von höchstens drei (Verlängerung auf 6 Monate möglich) Monaten beantragen (COVID-19-Stundung), wenn sie am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder Rangrücktritte im Sinne von Artikel 725 Abs. 2 OR im vollem Umfang der Überschuldung vorliegen (COVIN Art. 6). Dies gilt nicht für Publikumsgesellschaften oder ordentlich revisionspflichtige Gesellschaften (normale Nachlassstundung). Sie muss mit dem Gesuch ihre

Vermögenslage glaubhaft dartun und so gut wie möglich belegen.

## **C Handlungspflichten der Revisionsstelle**

### 1. Einleitung

Allfällige Handlungspflichten der Revisionsstelle bei Finanzproblemen des Prüfkunden aktivieren sich dann, wenn die Revisionsstelle entweder aktuell mit einer Revision befasst ist (Jahresrevision oder gesetzliche Spezialprüfungen) oder wenn Sie in anderer Weise von der finanziellen Krise des Prüfkunden erfährt.

Ist aktuell eine Revision im Gange (dazu unten Ziff. 2) muss die Krise als Ereignis nach dem Bilanzstichtag durch das geschäftsführende Organ im Anhang abgebildet werden (Art. 958a Abs. 3 und Art. 959c Abs. 2 Ziff. 13 OR). Die Revisionsstelle wird im Bericht dazu einen eigenen eventuell kritischen Zusatz aufnehmen. Ist aktuell keine Revision im Gang (dazu unten Ziff. 3) aktivieren sich normalerweise keine Pflichten der Revisionsstelle, ausser sie wird vom Kunden freiwillig über die Krise informiert.

Die nachfolgenden Ausführungen sind sowohl für die Ordentliche wie die Eingeschränkte Revision anwendbar.

### 2. Revision aktuell im Gange

#### 2.1 Vorgehen der Revisionsstelle

Ist die Revisionsstelle im Kontakt mit dem Kunden, weil eine Prüfung im Gange ist, ist davon auszugehen, dass die Revisionsstelle über den kritischen Zustand des Prüfkunden detailliert informiert wird. Das geschäftsführende Organ wird die Revisionsstelle über die Liquiditätslage informieren und auch über allfällig laufende Verluste. Die Geschäftsführung wird auch mitteilen, welche Massnahmen ergriffen werden und wie die Fortführungsfähigkeit beurteilt wird.

In diesen Fällen werden an sich die entsprechenden Handlungspflichten der Revisionsstelle aktiviert, wie das auch ohne Krise der Fall wäre. In der jetzigen Situation interessiert aber v.a. die Frage, ob und wie

die Revisionsstelle bei diesen Vorgaben allenfalls zusätzlichen Spielraum bei der Sicherung der Liquidität (Ziff. 2.2) und bei einer offensichtlichen Überschuldung (Ziff. 2.3) hat.

## 2.2 Liquiditätsprobleme

### 2.2.1 Liquiditätsprüfung bei der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit

Beantragt eine Gesellschaft eine COVID-19-Stundung muss sie ihre Vermögenslage glaubhaft dartun und so gut wie möglich belegen (COVIN Art. 6 Abs. 3). Es ist unklar, weshalb dazu die „Vermögenslage“ angerufen wird, hat sie doch kaum einen Zusammenhang zur Liquiditätssituation.

Erhält die Gesellschaft die Stundung, darf ihre Liquidität im zu erstellenden Liquiditätsplan für 3 bis 6 Monate als gesichert angenommen werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Forderungen im Plan zur Zahlung um 3 – 6 Monate zeitlich verschoben werden dürfen. Das gilt aber nicht für Schulden, die nach der Bewilligung der Stundung entstanden sind und auch nicht für Schulden der 1. Konkursklasse (Art. 219 Abs. 4 SchKG / COVIN Art. 11). Es ist zudem verboten Forderungen zu bezahlen, welche der Stundung unterliegen (COVIN Art. 11 Abs. 3).

Für die nachfolgend zu besprechende Beurteilung der Fortführungsfähigkeit bzw. der Liquiditätssituation durch die Revisionsstelle sind diese Erleichterungen wichtig und sie dürfen in die Beurteilung der Liquidität einbezogen werden.

Die Liquidität gehört i.d.R. nicht direkt zum Prüfungsgegenstand, sondern ist Teil der Beurteilung der Fortführungsfähigkeit. Die Gefährdung der Fortführung kann auch von einer Überschuldungsgefahr oder von anderen unternehmensexternen Faktoren herrühren. Wir betrachten hier vorerst die vom Virus ausgelösten Probleme in Bezug auf die Liquidität.

Die Liquidität verdient jetzt zweifellos einen Fokus. Es geht dabei um die Frage, ob das Unternehmen während und nach der Krise weitergeführt werden kann. Dabei spielt die Liquiditätsentwicklung eine wichtige Rolle. Es ist geboten, von der Geschäftsfüh-

rung einen Liquiditätsplan für die nächsten 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Erstellung zu verlangen. Zur Abschätzung der ausreichenden Liquidität ist in vielen Fällen die Beurteilung der zukünftigen Ertragsentwicklung erforderlich. Wichtig ist, dass dieser Plan die Situation angepasst auf die aktuelle Virus-Lage wiedergibt.

### 2.2.2 Qualität des Liquiditätsplans

Im Normalfall sollte ein von der Geschäftsführung seriös erstellter Liquiditätsplan auf der Basis einer Planerfolgsrechnung und Planbilanz erstellt werden. Der Plan muss auf gesetzeskonformen Vorgaben (z. B. Kreditoren nach Fälligkeit) und realistischen Budget-Zahlen beruhen. Die Geschäftsführung hat in Sanierungssituationen allerdings eine Tendenz, die Liquidität gemäss «praxistauglichen» Kriterien zu berechnen. Sie verlängert z. B. im Liquiditätsplan die Zahlungsziele für die (sog. unwichtigen) Kreditoren, überfällige Kreditoren werden weggelassen oder sie erstellt ein überoptimistisches Budget etc.

Normalerweise strebt eine Gesellschaft an, die Liquidität allein aus den Verkaufseinnahmen sicherstellen zu können. Sofern diese nicht ausreichen, können Aussenfinanzierungsmassnahmen vorgesehen werden. Diese müssen aber für den Finanzplan von 12 Monaten rechtlich verbindlich abgeschlossen und für die Gesellschaft bedingungslos abrufbar sein. Auch muss die Bonität des Aussenfinanzierers über jeden Zweifel erhaben sein.

### 2.2.3 Prüfung der Liquidität durch die Revisionsstelle

#### 2.2.3.1 Prüfungsvorgaben in den Berufsgrundsätzen

Die Liquidität wird zwar in den verschiedenen Schweizer Handbüchern der Wirtschaftsprüfung mehrfach thematisiert. Ausführungen zur Prüfung des Liquiditätsplanes finden sich aber keine. Das ist einerseits zu erwarten, weil es keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung des Liquiditätsplanes gibt. Es ist andererseits aber auch ein Mangel, weil die Berichterstattung der Revisionsstelle gemäss den Berufsgrundsätzen in diversen wichtigen Fällen von der Liquidität abhängig gemacht wird (z.B. Dividendenzahlungen, Fortführungsfähigkeit, Kapitalherabset-

zung mit Mittelfreigabe etc.). Bisher wurde diese Lücke in der Praxis mit einer mehr oder weniger tiefgehenden ad hoc „Plausibilisierung“ des Liquiditätsplans gefüllt.

Es ist m.E. nicht angebracht, einzig auf Grund der Virus-Krise eine neue Prüfpflicht für den Liquiditätsplan zu postulieren. Insoweit besteht m.E. auch jetzt für die Revisionsstelle die Aufgabe darin, den Liquiditätsplan zu plausibilisieren. Was bedeutet das?

### 2.2.3.2 Plausibilisierung des Liquiditätsplans / Erleichterungen in der jetzigen Krise

Die erwähnten betriebswirtschaftlich sinnvollen Anforderungen an einen Liquiditätsplan sind von der Revisionsstelle zu plausibilisieren. Dazu eignen sich v.a. analytische Prüfungshandlungen. Die Plausibilität der Umsätze ist z.B. abzuschätzen, wobei auch vorsichtig optimistische Budgets der Geschäftsführung vom Revisor akzeptiert werden können. Die OP Listen der Debitoren und Kreditoren sind damit abzustimmen.

Die eingangs erwähnten Bundemassnahmen (COVID-Überbrückungskredite, Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen, Liquiditätspuffer im Steuerbereich) dürfen in den Liquiditätsplan einfließen. Die Auswirkungen des Betriebsstillstands auf den Liquiditätsplan von 12 Monaten werden wohl eher gering ausfallen. Einerseits wirken sie sich auf beiden Seiten aus, bei den säumigen Debitoren genauso wie bei den fälligen Kreditoren. Andererseits ist ein Stillstand der Betreibung nicht gleich einem Aufschub der Fälligkeit. Der Liquiditätsplan richtet sich aber nach der Fälligkeit der Beträge.

Der Revisor ist zwar berufsbegründet vorsichtiger eingestellt als die Geschäftsführung. Dennoch stellt sich die Frage, ob momentan Erleichterungen bei der Erstellung des Liquiditätsplans denkbar wären. Die Anforderung z.B., dass alle Aussenfinanzierungen rechtlich verbindlich abgeschlossen sein müssen, sollte gerade für die COVID-Überbrückungskredite nicht nötig sein. Es müsste genügen, wenn der Revisor plausibilisiert, dass die Gesellschaft zum Kredit-Bezug berechtigt ist und einen Kreditantrag gestellt hat.

Wenn die Geschäftsführung einigermaßen realistische Liquiditätspläne erstellt, sollte es nicht der Revisor sein, der ein vorsichtigeres, d.h. pessimistisches Bild verlangt.

### 2.2.3.3 Ausreichende Liquidität für 12 Monate?

Die für den Revisor interessanteste Frage ist sicher diejenige: Wann kann die aktuelle Liquiditätssituation eines Kunden als ausreichend für die gesicherte Fortführung bestätigt werden. Müssen mindestens 12 Monate abgesichert sein? Davon hängt es ab, ob er weitere Handlungspflichten hat.

Ideal ist es für die Revisionsstelle selbstredend dann, wenn sich bei der Prüfung zeigt, dass das Ausmass der Liquiditätssicherung für 12 Monate eine deutliche Überschussliquidität zeigt. Aber was machen, wenn es knapp ist, z.B. wenn die Liquidität nur für 10, 8 oder weniger Monate reicht? Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten.

Im Normalfall einer Abschlussprüfung einer gesunden Gesellschaft, muss die Unternehmensfortführung bzw. die Liquidität für zwölf Monate nach Unterzeichnung des Revisionsstellenberichts gewährleistet sein. Gilt das auch für die heutige Situation? Man sieht z.B. indirekt aus HWP Band 3 (Berichtsbeispiel 2, S. 73) bei Kapitalherabsetzungen, dass es dazu eine strenge Ansicht vertritt. Es verlangt, dass bei ungesicherter Liquidität eine „Kontrollrechnung“ zu Veräusserungswerten nötig sei, welche ergeben muss, dass die Verpflichtungen auch auf dieser Bewertungsbasis gedeckt sind.

In der Literatur findet sich leider nichts zur Frage der Anforderungen an die Liquiditätssicherung in Sanierungsfällen oder Krisenzeiten. Ich habe im Buch „Die Eingeschränkte Revision“ die Meinung vertreten, dass bei Unternehmungen in finanziellen Problemen bzw. in einer Sanierungsphase nicht dieselben Massstäbe angelegt werden können, wie wenn sie gesund wären. Sie hätten sonst nicht ausreichend Zeit für die Sanierung.

Ich habe angeregt, dass in solchen Fällen eine Mindestsicherstellung der Liquidität von 4–6 Monaten genügen könnte, weil einerseits bei einer noch kür-

zieren Frist akute Probleme der Gesellschaft wahrscheinlicher werden und weil die Erfahrung zeigt, dass die meisten Sanierungen, welche innert dieser Zeitspanne nicht erfolgreich verlaufen, auch nicht gelingen.

Die heutige Situation ist eventuell mit einer Sanierungsphase vergleichbar. Meine Empfehlung ist es daher diese Frage ähnlich zu beantworten. Die Liquidität muss m.E. für mindestens 6-9 Monate ab dem Prüfungszeitpunkt bzw. Berichtsdatum gesichert sein (mit einer Verlängerung um 3-6 Monate, wenn eine COVID-19-Stundung gewährt wurde). Ich denke, dass diese Frist wieder erhöht werden könnte, wenn sich bald abzeichnet, dass die Viruskrise nicht lange dauert. Diese Verkürzung auf die Hälfte bis zwei Drittel der üblichen 12 Monate rechtfertigt sich auch deshalb, weil es nicht Aufgabe der Revisionsstelle ist, in solch aussergewöhnlichen Situationen als Scharfrichter aufzutreten.

#### 2.2.4 Prüfungshandlungen nach Erhalt eines COVID-Überbrückungskredites

Der Bund will mit den oben erwähnten Beschränkungen nach Art. 6 Abs. 3 COV verhindern, dass ein COVID-Überbrückungskredit Leistungen an Aktionäre ermöglicht.

Die Hilfe des Bundes ist zwar ein Darlehen, welches zurückgezahlt werden muss. Ein Darlehen hat keinen Einfluss auf Gewinn oder Eigenkapital. Gesellschaften mit grossen freien Reserven, aber mangelnder Liquidität dürfen also trotz Überbrückungskredit keine Dividenden etc. mehr ausschütten. Sie werden daher bestrebt sein, das Darlehen zurückzahlen, wenn eine der erwähnten Transaktionen beabsichtigt wird.

Für die Revisionsstelle ergeben sich daraus je nach Revisionsart neue Prüfpflichten. Das gilt nicht nur wenn sie einen Antrag des Verwaltungsrats auf Dividende beurteilen muss, sondern auch bei der Jahresrevision.

Sie muss prüfen, ob in der Prüfperiode Dividenden oder Tantiemen bezahlt wurden, ob Kapitaleinlagen zurückerstattet wurden, ob Aktivdarlehen erhöht oder neu ausgerichtet wurden, ob Gruppendarlehen

zurückbezahlt wurden oder ob eine COVID-Schuld an eine Gruppengesellschaft im Ausland übertragen wurde (Art. 6 Abs. 3 lit. d COV). Prüfungsgegenstand kann auch die Einhaltung der Voraussetzungen für den Erhalt eines COVID-Überbrückungskredites sein, z.B. ob die Bedingungen zum Umsatz eingehalten wurden oder ob der Kredit für neue Investitionen ins Anlagevermögen verwendet wurde, die nicht Ersatzinvestitionen sind (Art. 6 Abs. 2 COVID).

Eine Dividendenzahlung ohne Liquiditätsabfluss (d.h. ohne Verwendung des erhaltenen COVID-Überbrückungskredites) sollte selbstredend möglich sein (Verrechnung mit Aktionärsdarlehen, Dividende mit Fälligkeit nach Rückzahlung des COVID-Überbrückungskredites etc.), wobei ein allfälliger Abfluss der Verrechnungssteuer mit zu berücksichtigen wäre.

Stellt die Revisionsstelle einen Verstoss gegen die Verordnung oder die Voraussetzungen für den Erhalt eines COVID-Überbrückungskredites fest, wird bei Wesentlichkeit ein Hinweis auf diese Gesetzesverletzung erforderlich. Dies gilt mit Einschränkungen auch bei der Eingeschränkten Revision, obwohl gemäss Standard zur Eingeschränkten Revision (Ausgabe 2015, Ziffer 1.6 Abs.3 und Ziffer 8.3.2.1) bei Verstössen gegen Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement, welche nicht direkt mit der Rechnungslegung in Zusammenhang stehen, keine gesetzliche Hinweispflicht besteht. Hinweise sind aber ausnahmsweise dann anzubringen,

- wenn die Verstösse wesentlich sind,
- einen direkten Bezug zur Jahresrechnung aufweisen
- und aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen (z. B. aus der Befragung) festgestellt wurden.

Weil oder soweit die meisten der verbotenen Transaktionen aber aus der Bilanz ersichtlich werden, wird auch bei der Eingeschränkten Revision darauf hingewiesen werden müssen.

#### 2.2.5 Prüfungshandlungen nach Erhalt einer COVID-19-Stundung

Es ist verboten Forderungen zu bezahlen, welche der Stundung unterliegen (COVIN Art. 11 Abs. 3) und für den Erhalt der Stundung dürfen gegenüber dem

Nachlassgericht keine falschen Angaben gemacht werden (COVIN Art. 7 Abs. 2).

Bei der Ordentlichen Revision aktiviert hier sich die oben (2.2.4) erwähnte Hinweispflicht, d.h., dass - wie immer bei Gesetzesverletzungen - keine aktive Prüfpflicht besteht. Bei der Eingeschränkten Revision gelten die analogen Beschränkungen.

## 2.3 Überschuldungsgefahr des Prüfkunden

### 2.3.1 Primäre Pflichten der Geschäftsführung

Bei Besorgnis einer Überschuldung aktivieren sich primär die Aufgaben des geschäftsführenden Organs nach Art. 725 Abs. 2 OR (Zwischenbilanzen, Prüfung, Sanierungsmassnahmen, allenfalls Bilanzdeponierung) und auch die subsidiäre Aufgabe der Revisionsstelle zur Anzeige beim Richter bei offensichtlicher Überschuldung (Art. 729c und 728c Abs. 3 OR). Es sind die branchenüblichen Prozesse zu beachten (Prüfungsstandard 290, 60tägige Frist für die Sanierung oder eigene Bilanzdeponierung etc.) welche bekannt sind und hier nicht wiederholt werden. Hier sind nun die neuen COVIN Erleichterungen einzubeziehen (unten).

### 2.3.2 Kapitalverlust und Überschuldung (COV Art. 24)

#### 2.3.2.1 Sinn der Massnahme

Die oben erwähnten Massnahmen (B1) des Bundes unterstützen dringende Liquiditätsbedürfnisse. Art. 24 COV ist anders ausgerichtet und lockert die Vorschriften des OR zum Schutz des Eigenkapitals. Das Ziel ist vermutlich, Gesellschaften welche wegen der COVID Krise Verluste erleiden, die Bilanzdeponierung zu ersparen, damit sie mehr Zeit für eine Erholung haben.

Wie diese Massnahmen sich auswirken ist nachfolgend zu analysieren, denn es ist zu beachten, dass Abs.1 und 2 von Artikel 725 konträre Ziele verfolgen. Abs.1 hat pointiert ausgedrückt zum Ziel die Gesellschaft längst möglich zu erhalten, Abs. 2 hingegen will die Gesellschaft schnellst möglich liquidieren.

### 2.3.2.2 Art. 725 Abs. 1 OR

Die neuen Vorschriften von Art. 24 COV bei Kapitalverlust i.S.v. Art. 725 Abs. 1 OR aktualisieren sich i.d.R. erst beim nächsten Jahresabschluss Ende 2020.

Inwiefern es sinnvoll sei, COVID Kredite hier nicht als Fremdkapital rechnen zu müssen ist unklar. Abs. 1 von Art. 725 OR ist eine „Frühwarnvorschrift“, welche die Geschäftsführung möglichst früh auf einen kommenden Sanierungsbedarf aufmerksam machen soll (analog zur gelben Phase bei Verkehrsampeln). Demnach soll die Geschäftsführung Sanierungsmassnahmen einleiten und eine Generalversammlung einberufen. Darf ein COVID Kredit nicht zum Fremdkapital gerechnet werden, verzögert sich dieses Alarmzeichen.

Diese Vorschrift ist wohl kontraproduktiv zu den Absichten des Gesetzgebers und benachteiligt alle Gläubiger und Aktionäre. Infolge der geringen praktischen Relevanz von Art. 725 Abs. 1 OR wird dies kaum Folgen haben.

### 2.3.2.3 Art. 725 Abs. 2 OR

#### 2.3.2.3.1 COVID Kredite kein Fremdkapital

Die neuen Vorschriften von Art. 24 COV bei Berechnung der Überschuldung i.S.v. Art. 725 Abs. 2 OR führen dazu, dass die Überschuldung „verzögert“ zu konstatieren ist und sowohl Bilanzdeponierung wie Anzeige beim Richter durch die Revisionsstelle später erfolgen dürfen.

Dieser Effekt ist an sich durch das Instrument des Rangrücktritts gut bekannt. Der Unterschied ist allerdings erheblich, denn der Rangrücktrittsgläubiger verzichtet gleichzeitig auf Rückzahlung, solange andere Gläubiger Ausfälle erleiden. Das ist beim COVID Kredit nicht der Fall. Im Konkurs wird daher die durch die Verzögerung verursachte Zunahme der Überschuldung auch auf die anderen Gläubiger überwältigt. Diese Massnahme erweist sich als zweischneidig. Gelingt der Gesellschaft die Erholung von der Überschuldung, zahlt sich die Vorschrift aus. Gelingt aber die Erholung nicht, sinkt die Deckungsquote auch für alle anderen Gläubiger.

### 2.3.2.3.2 Erleichterungen Überschuldungsanzeige

Dank COVIN Art. 1 ist die ansonsten schwierige Aufgabe der Revisionsstelle zur Anzeige beim Richter erleichtert, aber nicht abgeschafft worden. Sie kann auf die Anzeige beim Richter verzichten, wenn der Verwaltungsrat gestützt auf COVIN 1 Abs. 1 auf die Anzeige verzichten darf.

Die Prüfung der Revisionsstelle verschiebt sich nun darauf, ob die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und ob Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann. Der Verwaltungsrat muss diese Einschätzung schriftlich und begründet dokumentieren. Ist eine Revision im Gange wird er diese Einschätzung der Revisionsstelle zur Prüfung vorlegen müssen.

Unklar ist, wie lange dieser Verzicht dauern darf. Primär ist anzunehmen, dass beim Wegfall der Bedingungen (Überschuldung per 31.12.2019 tritt plötzlich zu Tage oder Aussichten auf Beseitigung bis Ende 2020 entfallen) der Verzicht entfällt. Spätestens aber müsste der Verzicht am 31.12.2020 enden.

### 2.3.3 Sekundäre Anzeigepflicht der Revisionsstelle beim Richter

Die Frage welche die Revisionsstelle besonders interessiert ist, ob bei offensichtlicher Überschuldung, welche aufgrund der Viruskrise entsteht, die ersatzweise Anzeige beim Richter effektiv innert der relativ kurzen Frist von 60 Tagen erstattet werden muss.

#### 2.3.3.1 Erste Prüfungsebene - Verzicht auf Bilanzdeponierung nach Art. 1 Abs. 1 COVIN oder Stundungsgesuch nach Art. 6 COVIN

##### 2.3.3.1.1 Voraussetzungen

Bei aktuell überschuldeten Gesellschaften muss die Revisionsstelle als erstes prüfen, ob die Einschätzung des Verwaltungsrats zutrifft, dass die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war (inkl. Rangrücktritt) und Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann. Verneint die Revisionsstelle diese Voraussetzungen, muss sie die normalen Prozesse nach Art. 725 Abs. 2 OR in Gang setzen.

Hat eine Gesellschaft aber ein Gesuch um COVID-19-Stundung gestellt (COVIN Art. 8), dann entfällt diese Prüfung offenbar ersatzlos, weil die gesetzlichen Anzeigepflichten der Organe (also auch der Revisionsstelle) automatisch als erfüllt gelten. Obwohl die Anforderungen an die COVID-19-Stundung leichter sind entfällt jede Prüfung. Es muss nämlich nur die Nichtüberschuldung (Ende 2019) nachgewiesen werden, aber nicht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann!

Daraus kann abgeleitet werden, dass wenn der Revisionskunde aktuell überschuldet ist und bereits ein Gesuch um COVID-19-Stundung gestellt hat, dass dann während 3 – 6 Monaten automatisch jede Anzeigepflicht beider Organe entfällt. Es spielt keine Rolle mehr, ob Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann.

Wird die Jahresrevision vor Ablauf der Stundung abgeschlossen, besteht keine Pflicht der Revisionsstelle danach auf den Kunden zurückzukommen und die Prüfungen nach COVIN Art. 1 nachzufordern. Ist die Prüfung noch im Gange, wird diese Aufgabe wieder aktiviert.

##### 2.3.3.1.2 Budget-Prüfpflichten

Wie soll die Revisionsstelle prüfen, dass die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und v.a. dass Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben wird. V.a. die Prüfung von „Zukunftsaussichten“ durch die Revisionsstelle bedeutet gefährliches Neuland für die Prüfer. Er läuft auf eine bis heute unbekannte „Budget-Prüfung 2020“ und eine Prüfung des Liquiditätsplans 2020 (dazu s. vorne) hinaus. Weil die Pflicht der Revisionsstelle zur Anzeige beim Richter aber ausdrücklich bestehen bleibt, kommt sie nicht um die Prüfung dieser neuen Anforderungen herum.

Ausführungen zur Prüfung des Budgets finden sich in der Literatur keine. Das ist zu erwarten, weil es keine gesetzliche Pflicht zur Prüfung gibt. Bestenfalls wird ein Budget im Zusammenhang mit der Liquidität ein Thema und kann so Teil der Beurteilung der Fortfüh-



rungsfähigkeit sein. Hier geht es aber um die Beurteilung der Überschuldung, ob Aussicht auf Beseitigung bis Ende 2020 besteht.

Es ist also geboten, ein Budget zu verlangen bzw. dieses, wenn man es von der Geschäftsführung im Zusammenhang mit dem Liquiditätsplan erhalten hat zu prüfen. Wichtig ist, dass das Budget die Situation angepasst auf die aktuelle Virus-Lage wiedergibt.

Wie beim Liquiditätsplan kann es hierbei nur um eine ad hoc „Plausibilisierung“ des Budgets gehen. Es ist m.E. nicht angebracht, einzig auf Grund der Virus-Krise eine neue Prüfpflicht für das Budget zu postulieren. Insoweit besteht für die Revisionsstelle die Aufgabe darin, das Budget zu plausibilisieren. Was bedeutet das?

Genau wie bei der Liquidität ist die Plausibilität der Umsätze abzuschätzen, wobei auch vorsichtig optimistische Budgets der Geschäftsführung vom Revisor akzeptiert werden können. Die OP Listen der Debitoren und Kreditoren sind damit abzustimmen. Auch die Kostenseite darf vorsichtig optimistisch sein, ohne dass die Revisionsstelle eingreifen muss.

2.3.3.2 Zweite Prüfungsebene – Besorgnis einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR im klassischen Sinn

2.3.3.2.1 Einleitung

Besitzt eine Gesellschaft weder eine COVID-19-Stundung oder war sie schon Ende 2019 überschuldet oder besteht keine Aussicht, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann, dann stellt sich die Frage, ob diese Gesellschaften dem normalen Regime von Art. 725 Abs. 2 OR zu unterstellen seien. Es versteht sich von selber, dass diese Unternehmen genauso von der Virus-Krise betroffen sein können. Das gilt besonders auch für Publikumsgesellschaften und ordentlich revidierte Gesellschaften, weil sie keine COVID-19-Stundung beantragen dürfen. Auch Gesellschaften in längeren Sanierungsphasen können trotz Virus-Krise weiterhin Chancen auf Genesung haben. Wie müssen die Revisionsstellen hier vorgehen?

2.3.3.2.2 Unternehmen die keine Erleichterungen erhalten

Gesunde Unternehmen haben ein positives Eigenkapital und sollten Verluste eine gewisse Zeit auffangen können. Im KMU Bereich darf man sich aber keine Illusionen machen. Häufig beschränkt sich das Eigenkapital plus minus auf das Gesellschaftskapital, welches durchaus beim tiefen gesetzlichen Minimum liegen kann. Eine Überschuldung kann daher nach wenigen Monaten Tatsache werden.

Eine offensichtliche Überschuldung einer Gesellschaft kann nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Insbesondere die Interessen der Gläubiger können eine zügige Konkursöffnung verlangen, weil die Chancen grösser sind, dass im Konkurs noch eine Dividende erhältlich wird. Wenn die Gesellschaft allerdings reale Überlebenschancen hat, ist das Interesse auch der Gläubiger gross, dass diese Chance genutzt wird und die eventuell längere Sanierungsphase in Kauf zu nehmen ist.

Gerät eine gesunde Gesellschaft einzig durch die Viruskrise in eine offensichtliche Überschuldung (und kann keine COVID Erleichterungen in Anspruch nehmen), sollte angenommen werden dürfen, dass diese – wenn sie die Krise überlebt – sich nachher innert nützlicher Frist wieder aus der Überschuldung befreien kann. Es erscheint daher nicht tunlich, dass die Revisionsstelle diese Gesellschaften gleich behandelt wie normale Sanierungsfälle.

Es ist klar, dass diese Erwägungen von der Dauer der Krise abhängen. Dauern die Ertrags-Einbrüche 2 Monate ist die entsprechende Fristverlängerung einfacher zu rechtfertigen. Dauern sie aber 8 Monate, dann wird eine Rettung aus eigener Kraft immer unwahrscheinlicher.

2.3.4 Verlängerung der Sanierungsfrist

M.E. sollte die Pflicht der Revisionsstelle zur Anzeige beim Richter daher bei Gesellschaften, die wegen der Viruskrise in eine offensichtliche Überschuldung geraten, nicht nach 60 Tagen erfüllt werden müssen. Die Geschäftsführung hat allerdings in geeigneter Form aufzuzeigen, dass die Gesellschaft vor der Vi-

ruskrise nicht überschuldet war (Rangrücktritt dürfen selbstredend berücksichtigt werden) oder sich zumindest in einer seriös geführten Sanierungsphase befand und dass sowohl die Verluste wie auch die Überschuldung in den nächsten z.B. 12–18 Monaten wieder saniert werden können. Erscheint der Revisionsstelle diese Planung als realistisch, soll sie auf die Anzeige beim Richter beim Richter verzichten können.

Diese Frist von 12-18 Monaten rechtfertigt sich einerseits damit, dass die Viruskrise kaum nur 2 Monate dauern wird. Auch danach wird die Wirtschaft nicht sofort zur Normalität zurückkehren können. Realistisch ist wohl eher, dass es mehr als 6-9 Monate dauert bis die Gesellschaften wieder im normalen Modus fahren. Mindestens dieselbe Frist muss einer Gesellschaft gewährt werden um die Überschuldung zu reduzieren.

Andererseits kann diese Frist auch auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesgericht abgestützt werden (z.B. BGer 4C.436/2006), wo das Bundesgericht entschied, die Revisionsstelle dürfe mit der Überschuldungsanzeige so lange zuwarten, wie der Verwaltungsrat realistische Sanierungschancen habe. Dies gelte selbst dann, wenn die Revisionsstelle im Revisionsbericht klar die offensichtliche Überschuldung (selbst mit unzureichenden Rangrücktritten) festgehalten habe. Es genüge, wenn die Revisionsstelle den rechtlich und wirtschaftlich versierten Verwaltungsrat auf dessen Pflichten gemäss Art. 725 OR hinweise. Dieser dürfe aber anschliessend nicht untätig bleiben, sondern müsse Sanierungsbemühungen unternehmen.

### 2.3.5 Laufende Überwachung des Prüfkunden

Im Anschluss an eine solche Entscheidung der Revisionsstelle stellt sich die Frage, ob sie nun laufend den Realisierungsgrad der Sanierungsplanung überwachen muss, weil sich ja die Annahmen verschlechtern könnten.

Die Revisionsstelle hat m.E. weder Recht noch Pflicht zur laufenden Überwachung der finanziellen Lage eines Unternehmens. Dies ist Aufgabe der Geschäftsführung. Die Revisionsstelle ist nicht verpflichtet,

ausserhalb ihrer normalen Prüfungsarbeiten Überwachungsmechanismen vorzusehen, um daraus mögliche Auswirkungen auf ihre Revisionsmandate abzuleiten. Die Handlungspflichten des Gesetzes bei «Besorgnis einer Überschuldung» treffen gemäss Art. 725 Abs. 2 OR nur den Verwaltungsrat und nicht die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss also diese Prüfkunden anschliessend nicht laufend beobachten und z.B. von der Geschäftsführung regelmässig Situationsberichte verlangen.

### 3. Aktuell kein Revision im Gange

Wenn aktuell keine Revision im Gange ist und die Revisionsstelle auch nicht aus anderen Gründen (z.B. Doppelmandate, Beratungen etc.) in laufendem Kontakt mit dem Prüfkunden steht, dann entstehen keine Handlungspflichten.

Nur wenn die Revisionsstelle unterjährig klare und stichhaltige Informationen von kompetenter Seite aus dem Unternehmen erhält, dass dieses überschuldet ist (Geschäftsleitung, CFO oder Verwaltungsrat), muss sie den Verwaltungsrat auf seine Pflichten aufmerksam machen und gegebenenfalls Anzeige beim Richter erstatten.

Erhält die Revisionsstelle Hinweise auf Vorkommnisse mit möglicherweise negativer Auswirkung auf die finanzielle Lage eines Unternehmens, sei es aus öffentlich zugänglichen Quellen, sei es von Dritten (z. B. Banken oder Lieferanten), von Aktionären oder von Mitarbeitern des Unternehmens, ist sie nicht verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen (PS 290.U).

Die Viruskrise ist daher kein Grund für die Revisionsstelle, proaktiv auf ihre Prüfkunden zuzugehen und die konkrete Finanzlage abzuklären.

**Wir werden diese Neuerung im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2020 besprechen, damit Sie die Aufgabe als Revisionsstelle korrekt erfüllen können.**

## NICHT VERGESSEN

**Im 2020 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Alle Informationen finden Sie auf der Homepage:**

<https://www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/>

## **SEMINARE IM 2020**

<https://www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/>

**PS:** Auf meiner Webseite finden Sie weitere Informationen und alle früheren Newsletter.